

Bekanntmachung.

Gemäß § 20 seiner Geschäftsordnung gibt der unterzeichnete Wahlausschuß die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die sich auf die Hauptversammlung beziehen und soweit sie zur Unterrichtung der Mitglieder des Börsenvereins zweckmäßig erscheinen, nachstehend bekannt:

Hauptversammlung.

§ 11.

Folgende Formulare werden bis zu Beginn der Hauptversammlung — soweit angängig, hat es schon am Nachmittage zuvor zu geschehen — durch den Wahlausschuß ausgegeben:

- a) Eintrittskarten zur Hauptversammlung;
- b) gestempelte Wahlzettel;
- c) Ausweisarten für Abstimmungen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte;
- d) Stimmzettel für jeden Gegenstand der Tagesordnung, über den die Satzungen § 17 Absatz b geheime Abstimmung vorschreiben;
- e) einen weiteren Stimmzettel für eine unvorhergesehene geheime Abstimmung.

Alle diese Formulare müssen das Datum der Hauptversammlung haben.

Die Formulare b—e müssen sofort klar erkennen lassen, ob der Inhaber nur für sich stimmt oder wieviel Stimmen er einschließlich seiner eigenen hat.

An die Leipziger Mitglieder, soweit sie keine Stimmvertretungen haben, sendet die Geschäftsstelle diese Formulare spätestens am Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12.

Zur Annahme der Wahlzettel haben Vertreter des Wahlausschusses sich rechtzeitig am Eingange des Saales, in dem die Hauptversammlung stattfinden soll, einzufinden.

Mit Eröffnung der Hauptversammlung erlischt die Verpflichtung des Wahlausschusses zur Entgegennahme weiterer Wahlzettel.

§ 20.

Abdruck dieser Geschäftsordnung hat acht Tage vor jeder Hauptversammlung auszugsweise, soweit dies zur Unterrichtung der Mitglieder des Börsenvereins zweckmäßig erscheint, einmal im Börsenblatt zu erfolgen.

Leipzig, den 20. April 1918.

Der Wahlausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Dr. Ernst Bollert, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und einer Vereinfachung der Ostermessaabrechnung überhaupt ist die Allgemeinheit der Leipziger Kommissionäre auch in diesem Jahr bereit, **Ostermessa-Auszahlungen bei der Kantate-abrechnung** mit den Verlegern in Schecks zu bewirken, und zwar nach deren Wunsch entweder in **Rassenschecks** oder in **Verrechnungsschecks**. Die verschiedenen Einzelwünsche, die in früheren Jahren dafür gestellt wurden, können jedoch in diesem Jahr wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht wieder berücksichtigt werden.

Der Vorstand bittet die Herren Verleger, dem Rechnung zu tragen und lediglich die Aushändigung eines **Rassenschecks** oder eines **Verrechnungsschecks** bei der Abrechnung von den Herren Kommissionären zu verlangen, im übrigen aber es diesen zu überlassen, ob sie den Scheck bei der Reichsbank oder bei ihrem Bankhaus zahlbar machen wollen.

Leipzig, den 20. April 1918.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Artur Seemann.	Paul Schumann.	Hans Boldmar.
Karl Siegmund.	Otto Paetsch.	Oscar Schmorl.

Ostermessa-Abrechnung.

Wir machen hierdurch noch besonders darauf aufmerksam, daß diejenigen Leipziger Verleger, die während der Buchhändlermesse im Buchhändlerhause selbst oder durch einen Bevollmächtigten (nicht durch Kommissionär) abrechnen, nur dann Aufnahme in das Ver-

zeichnis der selbstrechnenden Firmen finden werden, wenn ihre Anmeldung dazu bis Donnerstag, den 25. April, nachmittags 3 Uhr erfolgt ist.

Leipzig, den 20. April 1918.

Geschäftsstelle

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.